

Antrag

der Abgeordneten Ina Latendorf, Dr. Gesine Löttsch, Klaus Ernst, Christian Görke, Susanne Hennig-Wellsow, Jan Korte, Caren Lay, Ralph Lenkert, Christian Leye, Pascal Meiser, Thomas Lutze, Sören Pellmann, Victor Perli, Bernd Riexinger, Dr. Sahra Wagenknecht, Janine Wissler und der Fraktion DIE LINKE.

Grundnahrungsmittel zeitgemäß definieren

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Seit Anfang April 2022 ist es europarechtlich zulässig, Preise von Nahrungsmitteln und Wasser durch eine komplette Befreiung von der Mehrwertsteuer zu senken, da sie menschliche Grundbedürfnisse decken (Richtlinie (EU) 2022/542 vom 5. April 2022). Der Begriff Grundnahrungsmittel ist nicht näher definiert. Die UN beschreibt sie als Nahrungsmittel, die in einer Kultur üblich sind und die Grundversorgung der Bevölkerung mit lebenswichtigen Nährstoffen für die menschliche Ernährung sicherstellen. Neben Obst, Gemüse, Getreide und Hülsenfrüchte gehören in Deutschland Fleisch, Fisch, Eier und tierbasierte Lebensmittel wie Käse, Milch und Butter dazu, ebenso wie Salz und Zucker. Auf diese Lebensmittel werden derzeit 7 Prozent Mehrwertsteuer erhoben. Mittlerweile haben sich jedoch auch Milchersatzprodukte wie Soja- oder Hafermilch, Fleischersatzprodukte sowie Babynahrung als klimafreundliche und besser verträgliche Grundnahrungsmittel etabliert, die jedoch mit dem vollen Steuersatz von 19 Prozent besteuert werden und damit erheblich teurer sind. Diese Unterscheidung ist nicht nachvollziehbar, da alle Nahrungsmittel der Deckung von Grundbedürfnissen dienen. Diese Unterscheidung ist auch nicht zeitgemäß noch entspricht sie den Vorgaben der EU-Mehrwertsteuersystemrichtlinie 2006/112/EG. Eine Anpassung der Liste der Lebensmittel, die derzeit dem ermäßigten Steuersatz unterliegen, ist daher unabdingbar.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, der

1. definiert, welche Nahrungsmittel in Deutschland üblich und damit als Grundnahrungsmittel zu werten sind;
2. Anlage 2 des § 12 Abs. 2 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes (UstG) an die aktuellen Verzehrgeohnheiten von Nahrungsmitteln in Deutschland anpasst, indem alle Lebensmittel wie Milch- und Fleischersatzprodukte, Obstsaften, Mineralwasser sowie Babynahrung in die Liste aufgenommen werden.

Berlin, den 5. Juli 2022

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion